

G e s e t z

vom

womit die n.ö. Landarbeitsordnung abgeändert und ergänzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Die n.ö. Landarbeitsordnung, LGBL.Nr.66/1949, in der Fassung der Gesetze LGBL.Nr.50/1953, LGBL.Nr.291/1958 und LGBL.Nr.46/1960, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1.) Der § 4 Abs.2 wird abgeändert und lautet:

"(2) Die Bestimmungen des Abschnittes 2 mit Ausnahme der §§ 28, 29 und 33 (2) bis (4), sowie der Abschnitte 3, 5, 7, 8, 10, 11 und die §§ 65 bis 70 des Abschnittes 4 und § 135 (2) dieses Gesetzes finden auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung."

2.) Dem § 11 Abs.3 wird ein Satz angefügt, der lautet:

"Dieselbe Regelung gilt auch für das Probendienstverhältnis."

3.) Dem § 14 wird ein neuer Abs.3 eingefügt, der lautet:

"(3) Falls der Dienstnehmer Anspruch auf eine periodische Remuneration oder auf eine andere besondere Entlohnung hat, gebührt sie ihm wenngleich das Dienstverhältnis während des Jahres beginnt oder ohne seinem Verschulden endet, in dem Betrage, der dem Verhältnis zwischen der Dienstperiode, für die die Entlohnung gebührt, und der zurückgelegten Dienstzeit entspricht."

Der bisherige Abs.3 erhält die Bezeichnung Abs.4.

4.) Der § 30 Abs.1 wird abgeändert und lautet:

"(1) War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei ein- und demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Sie beträgt nach fünf vollendeten Dienstjahren 10 v.100 des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 1,5 v.100 bis zum elften Dienstjahr, um 2 v.100 vom vollendeten elften Dienstjahr bis zum 26.Dienstjahr und vom vollendeten 26.Dienstjahr um 2,5 v.100 des Jahresentgeltes."

5.) Der § 62 Abs.3 wird abgeändert und lautet:

"(3) Viehpflege, Melkung und unaufschiebbare Arbeiten im Haushalt sind von den hiezu bestimmten Dienstnehmern auch an Sonn- und Feiertagen ohne besondere Vergütung zu leisten, doch gebührt diesen Dienstnehmern wöchentlich ein freier Tag als Ersatzruhetag. Ein freier Tag muß jedoch in jedem Monat auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen."

6.) Im § 63 Abs.2 wird der letzte Satz abgeändert und lautet:

"Für Arbeiten bei Nachtzeit und an Sonntagen sowie an Ersatzruhetagen gemäß § 62 Abs.3 wird ein hundertprozentiger Aufschlag zum Stundenlohn gewährt."

7.) Dem § 65 wird ein neuer Abs.7 angefügt, der lautet:

"(7) Invalide im Sinne des § 1 Abs.1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl.Nr.21, in der Fassung der Invalideneinstellungsgesetznovelle 1958, BGBl.Nr.55, deren Erwerbstätigkeit um mindestens 50 v.100 gemindert ist, haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen."

8.) Der § 77 wird abgeändert und lautet:

"(1) Kinder dürfen, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt wird, zu Arbeiten irgendwelcher Art nicht herangezogen werden.

(2) Als Kinderarbeit im Sinne dieses Gesetzes gilt die entgeltliche und die, wenn auch nicht besonders entlohnte, regelmäßige Verwendung von Kindern zu Arbeiten jeglicher Art.

(3) Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zum Zwecke des Unterrichtes oder der Erziehung erfolgt; ferner nicht die Heranziehung von Kindern zu vereinzeltten Dienstleistungen und die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten, wenn auch regelmäßigen Leistungen von geringer Dauer.

(4) Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, soweit sie aber das 14. Lebensjahr vor Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht beenden, bis zum Ablauf des letzten Schuljahres. Als Ablauf des Schuljahres gilt der Zeitpunkt, in dem das Schuljahr nach den für das Bundesland Niederösterreich geltenden Vorschriften endet.

(5) Als eigene Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Kinder (Abs.4), die mit jenem, der sie beschäftigt, im gemeinsamen Haushalt leben und mit ihm bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Stiefkindern oder Wahlkindern stehen."

9.) Dem § 135 wird ein Abs.2 angefügt, der lautet:

"(2) Ein gültiger Verzicht auf Rechtsansprüche des Dienstnehmers kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses nur unter Mitwirkung der gesetzlichen Interessensvertretungen getroffen werden."